

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Band: 60 (1983)

Artikel: Miscellen. Zur Situation der Malkunst in Schaffhausen um die Mitte des 18. Jahrhunderts
Autor: Wipf, Hans Ulrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841729>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Miszellen

Zur Situation der Malkunst in Schaffhausen um die Mitte des 18. Jahrhunderts

Eine Beschwerde der Schaffhauser Kunstmalers
an den Rat vom Jahre 1766

von Hans Ulrich Wipf

Die Schaffhauser Kunstgeschichte hat sich zeitweise hauptsächlich im Ausland abgespielt. Diese Erkenntnis ist keineswegs neu, und sie ist vor allem mit Bezug auf das 18. Jahrhundert, wo sie in ganz besonderer Masse gilt, schon wiederholt dargelegt worden¹. Immer mehr Künstler verliessen damals ihre Heimat, um in der Fremde Anregung, Bildung und Verdienst zu suchen, und verschiedene unter ihnen sind dort auch zu Meisterschaft und Ansehen gelangt. England, Holland und Deutschland lockten in erster Linie; in Schaffhausen selber aber verlor die Kunst mehr und mehr an Bedeutung. Es fehlte eine lokale Schule mit ihren Impulsen und Einflüssen, und es fehlte namentlich auch an Aufträgen für die Künstler, die – wie alle anderen Berufsleute – üblicherweise nur auf Bestellung arbeiteten und nicht für sich privat. Für die Kunstmalers standen nach 1750 eindeutig die Porträtaufträge im Vordergrund, aber auch Landschafts- und Genrebilder wurden zur Ausschmückung der Wohnstube allmählich häufiger bestellt. Dennoch reichte die Arbeit offenbar selbst für die paar wenigen Malers, die schliesslich noch zu Hause blieben, kaum richtig aus. Der im folgenden geschilderte Vorfall zeigt dies sehr deutlich:

¹ Zuletzt von Daisy Sigerist im Katalog zur Ausstellung «Schaffhauser Kunst und Kultur im 18. Jahrhundert», welche vom 27. August bis 13. November 1983 im Museum zu Allerheiligen in Schaffhausen gezeigt wurde.

Einen ausführlichen, noch immer sehr brauchbaren Überblick über die Schaffhauser Kunstgeschichte bietet daneben Carl Heinrich Vogler in der *Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901*, IV. Teil, Schaffhausen 1901.

Zur Situation in Schaffhausen speziell um 1760 vgl. ferner Karl Obser, *Schweizerische Kunstsammlungen um 1760. Nach Berichten von J. Fr. Reiffenstein*, in: *Festschrift Hans Nabholz*, Zürich 1934, S. 237 ff., vor allem S. 244: «In Schaffhausen habe gar keine Liebhaber der Malerey, auch keine Cabinette gefunden ...»; dagegen Max Bendel, *Private Kunstsammlungen Schaffhausens in alter und neuer Zeit*, in: *Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte*, 14. Heft, 1937, S. 272 ff.

Am 4. August 1766 gelangten die drei Kunstmalere Johann Heinrich Rauschenbach, Johann Caspar Zehender und Leonhard Trippel, die damals in ihrer Vaterstadt arbeiteten, mit der dringlichen Beschwerde an den Schaffhauser Rat², «daß sich hier Italiäner befinden, so mit ihren Malereyen öffentlich husieren, in die Häuser lauffen und ihnen [den Petenten] Abbruch thun, deßgleichen practiciere auch der Mahler Gesell Rummnj, so ehemahls bey H[errn] Hurter im Jacobs Brunnen³ gestanden, dato aber im Würtshauß zum Schiff logiere und sich erkühne, öffentlich alte Gemähler zu kauffen oder einzutauschen und zu reparieren. Endtlich seye auch eine alte Frau hier, die alte Malereyen einkauffe, verbeßere und wider verkauffe.» Zwar sei es ihnen durchaus bekannt, so führten die drei weiter aus, «daß dieses eine freye Kunst seye», doch hätten andererseits, was ebenso zu bedenken sei, «ihre Elteren sie diese Kunst mit großen Kösten erlernen laßen, um ihre ehrliche Erhaltung zu erwerben». Zudem seien sie «Republicaner», ergänzte der Wortführer, Johann Heinrich Rauschenbach, weshalb er beispielsweise, als er sich in Zürich der Malerei gewidmet habe, auch «nicht für sich damit handeln und thun können wie er wollen, sondern unter dem Nahmen eines dortigen Burgers das seine verrichtet habe». Ihre angelegentliche Bitte an die Obrigkeit bestehe deshalb darin, «diesen frömden Leüthen, die ohne dem in dieser Kunst nicht excellieren, das Consilium abeundi zu geben», ihnen also eine weitere Berufsausübung in der Stadt zu untersagen. Der Rat beschloss richtigerweise jedoch, vor der Fällung eines entsprechenden Urteils auch die drei Betroffenen noch anzuhören. Den auffallend drängenden Klägern scheint diese Verzögerung allerdings ziemlich ungelegen gekommen zu sein: Weil nämlich «diesere Wochen nicht mehr Raht gehalten werde», versuchten sie durch Ratsherrn und Obervogt Bäschlin nachträglich wenigstens zu erwirken, dass die fremden Maler, bis die Sache entschieden sei, ihre Arbeit einzustellen hätten, was aber abgelehnt wurde⁴.

In der nächstfolgenden Ratssitzung vom 11. August 1766 wiederholten somit die drei einheimischen Kunstmalere ihre Beschwerde nochmals in aller Ausführlichkeit⁵, wobei auch weitere Einzelheiten über ihre zugewanderten Konkurrenten, «so allhier in dem Würtshauß zum Schiff logieren», ins Protokoll einfließen. Die Anschuldigungen, etwas präziser gefasst, lauteten nunmehr dahin gehend, dass von dem einen der Fremden, «mit Nahmen dem Franz Huberti de Novarra, Portraits verfertiget werden, der andere aber, Nahmens Rummnj, mit Malereyen handle, darmit husieren

² Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsprotokolle (zitiert: RP) 224, S. 214.

³ Johann Martin Hurter (1726–1805), Kunstmalere, mit dem Beinamen Apelles, vgl. Stadtarchiv Schaffhausen, Genealogische Register der Stadt Schaffhausen, Kopie (zitiert: GR), Hurter, S. 72; ferner Obser (Anm. 1), S. 244.

⁴ RP 224, S. 218.

⁵ RP 224, S. 224 f.

gehe, selbige verkauffe oder vertausche und 3^{tens} die Frau Buggel neben anderen Mahlereyen auch Portraits en Miniature verfertige, u. also dieses ihnen [den Klägern] zu vielem Nachtheil und Schaden gereiche». Die ebenfalls vor Rat erschienenen Angeklagten verteidigten sich hierauf so gut als möglich: Franz Huberti, der den Anfang machte, konnte in seiner Antwort immerhin darauf verweisen, dass «ihme vor 6 Jahren vergönnt worden, allhier Portraits zu verfertigen»; er habe sich somit in der Erwartung hieher begeben, «keinen Anstand zu bekommen», und bitte nunmehr «ganz ehrerbietigst», dass ihm wenigstens gestattet werden möchte, «sich noch etwas Zeit, und zwar längstens 1 Monath lang, allhier aufhalten u. die ihm wirklich bestellt wordene Portraits vollends gar verfertigen zu dürfen». Rumni, der ehemalige Geselle, sodann beteuerte, die Kläger in keiner Weise zu schädigen, da «er nur mit Mahlereyen handle und die Rahmen vergulde, nicht aber allhier verkauffe», und Madame Buggel schliesslich wandte ein, dass sie sich «in dem Würtshauß zum Schiff als eine Pensionairin aufhalte und nur zum Zeit Vertreib etwas Mahle und Portraits en miniature verfertige, nicht aber um bezahlung».

Erst im Anschluss an diese beiderseitigen Aussagen fällte der Rat jetzt seinen bindenden Urteilsspruch. Demnach sollte «dem S^r. Hubertj» zwar erlaubt sein, «die nach seinem Vorgeben wirklich angefangene und in der Arbeit habende 3 Portraits» zu vollenden, doch durfte er, «bey 4 Mark Silber Straff», keine anderen mehr beginnen und ausführen. Und weiter: «Was dann den H. Rumnj und Fr. Buggel betrifft, sollen selbige außert den JahrMärkten allhier nicht zu verhandeln noch zu verfertigen befügt seyn.» Damit war dem Begehren der um ihre bürgerlichen Vorrechte kämpfenden Schaffhauser Kunstmaler offenbar hinlänglich entsprochen worden; jedenfalls tritt die Angelegenheit in den nachfolgenden Ratsprotokollen nicht mehr weiter auf.

Ein ziemlich unbedeutendes Ereignis mithin, eine Episode – und doch lassen sich daraus verschiedene Rückschlüsse ziehen, die über den flüchtigen Einzelfall hinaus Gültigkeit und Interesse beanspruchen können. Das Bild von der Situation der Malkunst in Schaffhausen um 1750, wie wir es eingangs kurz beleuchteten, gewinnt zusätzlich an Konturen: Auffallend ist, wie stark die Kunstmaler damals offensichtlich noch dem Denken und der Organisationsform der Handwerker verhaftet waren, zu denen sie ja ursprünglich auch gehört hatten. Noch immer absolvierte der angehende Künstler eine eigentliche Berufslehre, und auch hinsichtlich der Ausübung der Kunst herrschten nach wie vor strenge, handwerksähnliche Regeln. Die Maler schufen ihre Werke, wie gesagt, noch ausschliesslich auf Bestellung hin, wobei die Stadtbürger unter ihnen auf alle einschlägigen Arbeiten ebenfalls ein obrigkeitlich geschütztes Monopol besaßen. Nichtbürger hingegen konnten in der Regel nur entweder als Lehrlinge oder als Gesellen bei einem der privilegierten Kunstmaler arbeiten und durften sich, ausser an den Jahrmärkten, nicht auf eigene Rechnung in ihrem Fache betätigen.

Auf diese Weise konnte am einfachsten jede unliebsame Konkurrenz ausgeschaltet werden. Ein anschauliches Beispiel hierfür bildet der vorliegende Fall – vermutlich der einzige seiner Art in dieser Zeit. Drei einheimische Künstler sehen sich in ihren Vorrechten beeinträchtigt durch drei in der Stadt sich aufhaltende Fremde: einen anscheinend nicht ganz erfolglosen Porträtisten mit wohlklingendem Namen, einen als Kunsthändler tätigen ehemaligen Gesellen und eine «alte Frau», die aus Liebhaberei und zum Zeitvertreib Porträtminiaturen anfertigt. Wer waren diese Leute? Unser Versuch, etwas mehr über sie und ihr Werk zu erfahren, ist leider weitgehend gescheitert. Ob Franz Huberti – zwar als Italiener bezeichnet – in irgendeiner Beziehung steht zu den Huybrechts genannt Huberti in Antwerpen oder zum Pariser Miniaturporträtmaler Hubert oder aber zum mutmasslich aus Deutschland stammenden F. Hubert⁶, wissen wir nicht, und schon gar nichts lässt sich über die Madame Buggel (oder ähnlich) weiter sagen. Einzig im Falle Rumni scheinen ein paar nähere Angaben möglich. Höchstwahrscheinlich handelt es sich bei ihm nämlich um jenen Johann Daniel Manfredo Rumni (auch Ruminy, Rumin oder Rumi) aus Anspach, der uns in späteren Akten noch verschiedentlich begegnet: so als er sich am 27. November 1777 in Lohn mit der Schaffhauser Pfarrerstochter Anna Maria Deggeller verheiratete⁷ oder als er ein Jahr später das in seinem Besitze befindliche Gasthaus «Zum Schiff» – wo er ehemals logiert hatte – an seinen Schwager, den Ratsherrn und Stadtbaumeister Leonhard Deggeller, veräusserte⁸. Hatte sich tatsächlich der fremde Malergeselle von 1766 inzwischen Zugang zu den einflussreicheren Bürgerfamilien verschafft? Johann Daniel Manfredo Rumni starb im Alter von 80 Jahren am 11. April 1810 in Schaffhausen; der Eintrag im Sterberegister enthält als wichtiges Indiz für unsere Vermutung die Berufsbezeichnung «Kunstmaler»⁹. Werke sind uns von ihm allerdings so wenig bekannt wie von den beiden anderen Beklagten¹⁰.

Demzufolge lässt sich natürlich auch über die Qualität ihres künstlerischen Schaffens nichts Entscheidendes aussagen. Immerhin aber vermochten sie seinerzeit den einheimischen Kunstmalern angeblich doch

⁶ Vgl. *Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart*, begründet von Ulrich Thieme und Felix Becker, 18. Bd., Leipzig 1925, S. 23, 24 u. 196 f.; E. Bénézit, *Dictionnaire critique et documentaire des peintres, sculpteurs, dessinateurs et graveurs*, Bd. 5, 1952, S. 11 u. 12.

⁷ Gemeindearchiv Lohn, Standesbuch 1727–1848; Zivilstandsamt Schaffhausen, Eheregister 1713–1842, S. 105; GR, Deggeller, S. 24.

⁸ Stadtarchiv Schaffhausen, A II 4, Bd. 69, S. 185 f.

⁹ Zivilstandsamt Schaffhausen, Totenregister 1750–1825, S. 675.

¹⁰ Für diesbezügliche Abklärungen in der Graphischen Sammlung des Museums zu Allerheiligen dankt der Verfasser Frau Dr. Daisy Sigerist, Schaffhausen. Auch in C. Ludwig Junkers *Beschreibung des Ammanschen Bildercabinetts zu Schaffhausen*, Schaffhausen 1775, und späteren Katalogen von Schaffhauser Privatsammlungen werden keine Werke dieser drei Maler erwähnt.

«in ihrer erlernten Kunst Eingriff und Abbruch» zu tun. Vielleicht bestätigt dies jedoch auch nur die anfangs schon gemachte Feststellung, dass es der Malkunst in Schaffhausen damals nicht gerade sonderlich gut gegangen ist. Wie denn sonst wäre diese angelegentliche Klage vor Rat gegen Leute, die «ohne dem in dieser Kunst nicht excellieren», überhaupt zu erklären? Allzu gross kann nämlich auch die Konkurrenz aus den eigenen Reihen nicht gewesen sein: Viel Schaffhauser Künstler befanden sich, wie gesagt, im Ausland; möglicherweise waren Rauschenbach, Zehender und Trippel, die in den Quellen übrigens immer nur mit den Nachnamen genannt werden, in diesem Moment sogar mehr oder weniger die einzigen in ihrer Heimatstadt tätigen Kunstmaler¹¹. Als ältester von ihnen war *Johann Heinrich Rauschenbach* (1725–1798)¹² ihr Wortführer vor dem Rat. Er hatte, wie wir aus seiner Aussage erfahren, früher in Zürich gearbeitet; 1752 hielt er sich in Mannheim auf, und 1753 war er nach Schaffhausen zurückgekehrt¹³, wo er eine Zeitlang im Fulacherbürgli wohnte. Bilder von ihm kennen wir nicht – und auch nicht von *Johann Caspar Zehender* (1742–1805)¹⁴, der freilich schon bald ebenfalls von Schaffhausen wegzog. Im Juni 1768 ersuchte er die Behörden nämlich um ein Attest seines Bürgerrechts, «wejl en in Straßburg sich zu etabliren gedenke»¹⁵. Er verheiratete sich auswärts mit einer Stadtzürcherin, kehrte später aber wieder nach Schaffhausen zurück und ist hier auch gestorben. Der jüngste und bekannteste unter den dreien schliesslich war *Leonhard Trippel* (1745–1783)¹⁶, Sohn eines Schneiders und – entgegen anderslautenden Angaben – in keiner näheren verwandtschaftlichen Verbindung stehend zu den übrigen Künstlern dieses Geschlechts. Angeblich war er ein Schüler von Christian Schütz und galt als «ein sehr geschickter Zeichner und Stecher in kolorierter Gattung». Leider kennt man aber von ihm ebenfalls nur noch wenige Werke, kleinformatige Landschaftsgemälde und Kupferstiche, und auch sein verhältnismässig kurzes Leben ist erst wenig erforscht. Für die Schaffhauser Kunstgeschichte des 18. Jahrhunderts wäre aber ohnehin aus den Quellen noch manche interessante Einzelheit zu schöpfen.

¹¹ Eine gewisse Konkurrenz konnte in Randbereichen – z. B. bei der Ausführung von Wappentafeln oder Schildern – allerdings auch von der Sparte Maler und Glaser ausgehen; 1766 zählte dieses Handwerk in Schaffhausen immerhin 13 Meister, vgl. *Beiträge zur vaterländischen Geschichte*, hrsg. vom Historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen, 5. Heft, 1884, S. 217.

¹² GR, Rauschenbach, S. 28; Carl Brun, *Schweizerisches Künstler-Lexikon*, 2. Bd., Frauenfeld 1908, S. 598. Das Todesdatum Rauschenbachs war bisher nicht bekannt: Er starb am 1. Mai 1798 in Schaffhausen, vgl. Zivilstandsamt Schaffhausen, Totenregister 1750–1825, S. 527.

¹³ RP 224, S. 105 u. 516.

¹⁴ GR, Zehender, S. 8. Er wird im *Künstler-Lexikon* von Brun nicht erwähnt.

¹⁵ RP 226, S. 80.

¹⁶ GR, Trippel, S. 32; Carl Brun, *Schweizerisches Künstler-Lexikon*, 3. Bd., Frauenfeld 1913, S. 332 f. (mit Hinweisen auf die ältere Literatur); *Zerstörter Schaffhauser Kunstbesitz aus dem Museum zu Allerheiligen*, Zürich 1944, S. 80 f.; *Bilder aus der Kunstgeschichte Schaffhausens*, Schaffhausen 1947, S. 119 f.